Für den Frauenstreik braucht es eine Absenz

Tages-Anzeiger, 16.5.2019

Schule Mehr Lohn für Kindergartenlehrpersonen, mehr Frauen in der Führung, Teamzimmer statt Lehrerzimmer: Das Streikkomitee Bildung der Gewerkschaft VPOD, die 1200 Lehrpersonen vertritt, hat sich mit Streikforderungen an die Zürcher Bildungsdirektorin Silvia Steiner gewandt. «Lehrpersonen dürfen am Frauenstreik teilnehmen», sagt Steiner, «in ihrer Freizeit.» Wer während des Unterrichts am 14. Juni teilnehmen wolle, müsse die Lektionen nach Rücksprache mit der Schulleitung abtauschen oder unbezahlten Urlaub nehmen. Ansonsten seien personalrechtliche Massnahmen zu prüfen. Auch für Schulleitungen und die Schulpflege ist klar: «Schule findet statt.» *(rar/slm)* **Seite 17**

Die Männer sollen übernehmen

Lehrerinnenstreik Einen Tag nach dem offenen Brief an Bildungsdirektorin Silvia Steiner reagieren die Schulbehörden teilweise mit Sympathie. In einem sind sie sich einig: Am 14. Juni muss Schule stattfinden.

Tages-Anzeiger, 11.5.2019

Salome Müller und **Rafaela Roth**

Lehrerinnen, die den Frauenstreiktag vom 14. Juni begehen wollen, befinden sich in einem Dilemma. Einerseits wollen sie ein Zeichen setzen und auf ihre Forderungen aufmerksam machen. Andererseits wollen sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzen, die sie ihren Schülerinnen und Schülern gegenüber haben. Wie geht das zusammen?

In einem offenen Brief an Bildungsdirektorin Silvia Steiner (CVP) hat das Streikkomitee Bildung der Gewerkschaft VPOD gestern zahlreiche Forderungen formuliert. Katrin Meier, die das Streikkollektiv anführt und als Lehrerin arbeitet, sagt, es sei primär die Angelegenheit der einzelnen Schulen und Lehrerteams, wie sie den Lehrerinnenstreik konkret ausgestalten. Derzeit werden verschiedene Ideen und Aktionen entwickelt. «Es gibt Schulen, die zwischen 11 und 12 Uhr für eine Stunde die Arbeit niederlegen wollen und sich ins Teamzimmer zurückziehen, um konkrete Forderungen zu erarbeiten», sagt Meier. Während dieser Stunde müssten die männlichen Lehrerkollegen oder allenfalls Väter einspringen und die Klassen beaufsichtigen. So will man verhindern, dass die Kinder daheim bleiben und dort betreut werden müssen – eine Aufgabe, die wiederum mehrheitlich von Müttern übernommen würde. Und dies liefe einem zentralen Gedanken des Frauenstreiks zuwider: nämlich unbezahlte, meist von Frauen geleistete Care-Arbeit zu würdigen.

Für Bildungsdirektorin Silvia Steiner steht allerdings fest: «Schule findet statt.» Damit übernimmt sie eine Formulierung, die ihre Vorgängerin geprägt hatte. «Lehrpersonen können in ihrer Freizeit an diesem Anlass teilnehmen», so Steiner weiter. Wenn eine Lehrperson während ihrer Unterrichtszeit am Frauenstreiktag teilnehmen wolle, könne sie entweder unbezahlten Urlaub beantragen oder ihre Lektionen nach Rücksprache mit der Schulleitung abtauschen. «Die Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass die Schule stattfindet, und die Lehrpersonen sind auch dazu verpflichtet.» Ansonsten seien personalrechtliche Massnahmen zu prüfen.

Unterstützung von den Eltern

Sarah Knüsel, Präsidentin des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich (VSL ZH), sieht es ähnlich. Knüsel sagt zwar, dass das Recht zu streiken in gewissen Situationen bestehe. «Zum Streik aufrufen werden wir aber sicher nicht.» Schulleiterinnen und Schulleiter seien Angestellte des Kantons, «wir können den Lehrerinnen nicht einfach freigeben». Die Leidtragenden des Streiks seien die Schülerinnen und Schüler und die Eltern. Der Frage, was sie davon halte, wenn die männlichen Kollegen für eine gewisse Zeit die Betreuung der Klasse übernehmen, weicht Knüsel aus: «Wenn jemand während der Unterrichtszeit streiken will, müssten dies die Schulleitung und die Schulbehörde absegnen.»

Sympathien für die Anliegen der Lehrerinnen haben die Eltern. Pasquale Russo, Präsident der Kantonalen Elternmitwirkungs-Organisation Zürich, kann die Forderungen «absolut nachvollziehen» und sieht einen Streik gerechtfertigt. Russo geht davon aus, dass er «koordiniert» ablaufe und die Kinder nicht vor die Tür gestellt werden.

«Schule findet statt», ist auch die Haltung der Zürcher Schulpflege. Zum Streik aufrufen will sie nicht. «Wer streiken will, kann sich freinehmen», sagt Regina Kesselring vom Schul- und Sportdepartement der Stadt. «Wir gehen davon aus, dass sich die Schulen und Streikerinnen so organisieren, dass der Unterricht stattfinden kann», sagt sie. Wenn jemand unentschuldigt der Arbeit fernbleibt, würden dieselben Regeln gelten wie bei unentschuldigter Abwesenheit.

Lohnstreit im Kindergarten

Ein Hauptstreitpunkt im Forderungskatalog des Streikkomitees sind die Löhne der Lehrpersonen, inbesondere der Kindergärtnerinnen. «Die Einteilung in die tiefere Lohnklasse ist Resultat der fehlenden politischen Anerkennung eines klassischen Frauenberufs», schreibt das Komitee. Je jünger die Kinder, desto höher sei der Frauenanteil und desto tiefer sei der Lohn.

Bildungsdirektorin Silvia Steiner wehrt sich dagegen: «Wir haben einen Entscheid des Bundesgerichts, dass bei den Kindergartenlehrpersonen keine Geschlechterdiskriminierung vorliegt», sagt sie. «Im Bildungsbereich haben wir auf derselben Schulstufe die gleichen Löhne für Frauen und Männer.»

In dieselbe Kerbe schlägt auch Kreisschulpräsidentin Vera Lang (FDP), die für den Frauenstreik auf nationaler Ebene durchaus Sympathien hegt: «Für den nationalen Lohnunterschied lohnt es sich zu streiken, aber nicht im Bildungsbereich», sagt sie. Die tiefere Entlöhnung der Kindergartenlehrpersonen sei eine politische Frage und ausserhalb ihres Einflussbereichs als Schulpräsidentin.

Für die streikende Lehrerin Katrin Meier bleibt stossend, dass der Bachelor der Kindergartenlehrerinnen nicht als gleichwertig gegenüber demjenigen anderer Berufsgruppen betrachtet wird. «Kindergärtnerinnen müssen den gleichen Lohn haben wie Primarlehrerinnen.»

Wer streikt, muss fordern

Streikende Schülerinnen, streikende Lehrer, streikende Frauen: Grundsätzlich ist streiken erlaubt, seit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung 1999. Diese hält ziemlich allgemein fest: Streiks sind zulässig, wenn sie die «Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen». Ein Gesetz, das Streiks genauer regelt, fehlt.

Das Bundesgericht hat als höchste Instanz jedoch mehrere Bedingungen für einen legalen Streik aufgesetzt: Eine Arbeitnehmerorganisation muss den Streik unterstützen, und sie muss mit dem Arbeitgeber auch Verhandlungen führen können. Der Streik muss Ziele verfolgen und Forderungen aufbringen, die später in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden könnten – also zum Beispiel höhere Löhne, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit oder Elternzeit für Väter und Mütter. Falls es in einer Branche einen Gesamtarbeitsvertrag gibt, muss man die Friedenspflicht beachten und deshalb allenfalls auf einen Streik verzichten. Zudem muss er verhältnismässig sein.

Verschiedene Gewerkschaften wie der VPOD, die Unia, Syndicom oder Syna unterstützen den nationalen Frauenstreik vom 14. Juni. Die Organisationen sind sich jedoch nicht ganz einig, inwiefern sich der Frauenstreik in einer Grauzone bewegt. Schliesslich werden alle Frauen dazu aufgerufen – unabhängig davon, aus welcher Branche sie stammen und ob sie arbeiten oder nicht.

So weist Syna darauf hin, dass Frauen, die in einer Branche mit Gesamtarbeitsvertrag arbeiten, in der Regel an die Friedenspflicht gebunden sind. Sie empfiehlt, das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen und darum zu bitten, für den Streik freizubekommen. Denn wer gegen den Willen des Arbeitgebers streike, bleibe unentschuldigt fern und riskiere im Extremfall eine Kündigung. Falls man nicht freibekomme, solle man während der Pausen oder in der Freizeit am Streik teilnehmen. *(meg)*